

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN

KÄRNTEN



KÄRNTEN

9341 Strassburg, den 10.11.2025

telefon 04266/2236

fax 04266/2395

e-mail strassburg@ktn.gde.at

homepage www.strassburg.at

Zahl: **004-3/2025/3-ho/R**

Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg
am Donnerstag, d. 23.10.2025 um 19.00 Uhr**

Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am **Donnerstag, d. 23.10.2025 um 19.00 Uhr** im Stadtgemeindeamt Strassburg.

Anwesende: Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Oskar Gruber, E-GR Gerold Gruber, StRt Karl Sabitzer, StRt Ewald Stoderschmig, GR Maurer Michael, GR Mag. Peter Leitgeb, GR Simone Wachernig, GR Micheal Plesiutchnig, GR Jennifer Wachernig, GR Verena Schliezer BA, GR Georg Kraßnitzer, GR Gernot Lachowitz, E-GR Ing. Hermann Salzmann, GR Maria-Magdalena Glanzer, GR Edwin Lassernig, GR Stefan Brandstätter, GR Ing. Jakob Leitgeb, E-GR Hannes Schlintl

Entschuldigungen: Vbgm. Emilis Selinger, GR Anton Ruhdorfer, GR Florian Buchhäusl

weilers anwesend: Helmut Hoi, Amtsleiter
Johannes Robinig, Schriftführer

1) Begrüßung und Eröffnung

Bgm. Franz Pirolt begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehende Anträge gem. § 41 Abs. 3 K-AGO, eingebracht von der Volkspartei, dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Straßburger Volkspartei
Gemeinderatsfraktion



An den Gemeinderat
der Gemeinde Straßburg

Straßburg, am 23.10.2025

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen lt. § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbständigen Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

das neu errichtete **Bildungszentrum Straßburg** wird täglich von einer großen Zahl an Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, Kleinkindern sowie Besucherinnen und Besuchern frequentiert.

Bereits in der Anfangsphase des Betriebs zeigt sich deutlich, dass die vorhandenen **Parkflächen für Lehrkräfte, Personal, Eltern und Besucherinnen/Besucher nicht ausreichen**. Dies führt regelmäßig zu chaotischen und unübersichtlichen Verkehrssituationen, insbesondere zu den Bring- und Abholzeiten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass im Falle einer künftigen Veranstaltung die Parkplatzkapazitäten nicht ausreichen.

Ein angrenzendes Grundstück der Familie Gorton, das derzeit als Wiese genutzt wird, bietet sich aus verkehrsplanerischer und sicherheitstechnischer Sicht ideal für die Erweiterung der Parkflächen an.

Der Ankauf des angrenzenden Grundstücks der Familie Gorton zur Erweiterung der Parkflächen am Bildungszentrum Straßburg soll geprüft und die notwendigen Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer aufgenommen werden.

Die Gemeinderäte der Straßburger Volkspartei

Dieser Antrag wird dem Stadtrat zur Beratung zugewiesen.

Straßburger Volkspartei
Gemeinderatsfraktion



An den Gemeinderat
der Gemeinde Straßburg

Straßburg, am 23.10.2025

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen lt. § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbständigen Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Straßburger Gemeinderäte,**

nach der Fertigstellung des neuen Bildungszentrums, in dem die Kleinkindgruppe, Volksschule, Mittelschule sowie die Musikschule untergebracht sind, ist es erforderlich, die verkehrs- und sicherheitstechnische Situation im angrenzenden Bereich neu zu bewerten und entsprechend zu gestalten.

Das Gebäude wird nicht nur während der Schulzeiten stark frequentiert, sondern auch regelmäßig außerhalb der Unterrichtszeiten durch die Musikschule, Musikaufführungen, Schulveranstaltungen und künftige Veranstaltungen. Dies führt zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu unterschiedlichen Tageszeiten und bringt besondere Anforderungen an die Verkehrs- und Fußgängersicherheit mit sich.

Begründung:

Die neue Nutzungskonzeption des Gebäudes umfasst eine breite Alters- und Nutzergruppe – von Kleinkindern bis zu Erwachsenen – was eine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssicherheit unabdingbar macht.

Insbesondere sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Sichere Anfahrts- und Bringzonen für Kinder und Eltern („Kiss & Go“-Bereiche),
- ausreichend dimensionierte und verkehrssichere Parkplätze für Lehrkräfte, Besucher und Veranstaltungsteilnehmende,
- klare Wegführung für Fußgänger, Radfahrer und Busnutzer,

Um diese Anforderungen sachgerecht und nachhaltig umzusetzen, ist die Erstellung eines **Sicherheits- und Verkehrskonzepts** notwendig. Dieses Konzept soll sowohl den Schulbetrieb als auch die außerschulische Nutzung des Gebäudes abdecken und dabei die Belange von Kindern, Eltern, Lehrkräften, Anwohnern und Besuchern berücksichtigen.

Die Gemeinderäte der Straßburger Volkspartei

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit zur Beratung zugewiesen.

2) Nachwahlen gem. § 26 K-AGO

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Herr GR Haberl Christian MSc hat mit Eingabe vom 01.08.2025 sein Gemeinderatsmandat aus beruflichen/privaten Veränderung zurückgelegt und auch um Streichung aus der Liste der Ersatzgemeinderäte ersucht.

Die nächstgereihten Ersatzmitglieder der SPÖ, Glatz Franz, Bachler Günter, Sadler Tanja und Fraueneder Christoph, haben auf die Annahme des freiwerdenden Mandates verzichtet. Glatz Franz und Bachler Günter möchten lediglich Ersatzmitglieder bleiben.

Somit rückt Herr Maurer Michael als nächstgereihtes Ersatzmitglied der SPÖ im Gemeinderat nach.

Die Nachwahl der Ausschussmitglieder erfolgt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (SPÖ). Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen dieser Sitzung geleistet.

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Nachwahlvorschlages nachstehende Mitglieder der SPÖ in den Ausschüssen **für gewählt**.

Kontrollausschuss:

GR Maurer Michael, Obmann

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:

GR Maurer Michael

Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit:

GR Lachowitz Gernot

GR Maurer Michael

Ausschuss für Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr: (unverändert)

GR Lachowitz Gernot

3) Niederschriften – Kenntnisnahme

a) des Gemeinderates vom 31.07.2025

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschrift, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschrift wird ersucht.

Bericht der Protokollzeugen:

GR Georg Krassnitzer: Die Niederschrift ist in Ordnung

GR Gernot Lachowitz: Die Niederschrift ist in Ordnung

ANTRAG: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 31.07.2025 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 31.07.2025 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 23.10.2025.

GR Maria Magdalena Glanzer, GR Ing. Jakob Leitgeb

b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 22.07.2025

Berichterstatter: Ausschussobfrau GR Simone Wachernig

1). Begrüßung und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, bedankt sich für ihr Kommen und eröffnet um 19.02 Uhr die Sitzung.

2). Auftaktbesprechung Straßburger Heimatherbst

Seitens der Ausschussobfrau folgt eine Präsentation des von ihr und Gemeindemitarbeiterin Elisabeth Sabitzer ausgearbeiteten Programms. Zu diesem Tagesordnungspunkt waren auch die Vereine und Wirtsleute eingeladen. Auf einen ausführlichen Bericht zu diesem TOP wird verzichtet.

3). Allfälliges

FunCourt:

Ausschussobfrau Wachernig freut sich informieren zu können, dass wir endlich die volle

Fördersumme in der Höhe von € 130.172,39 am 28.6.2025 erhalten haben und somit ein wirklich tolles Projekt abgeschlossen haben.

Auf die Frage von GR Gernot Lachowitz hin, wie es mit dem geplanten Kinderspielplatz aussehe, informiert der Bürgermeister, dass es sich von der Liquidität her sicherlich ausgehe, zuerst aber auf das Einlangen des Fördergeldes gewartet wurde. Ein Kleinkindspielbereich gehört als Vervollständigung und Abrundung klar dazu.

Veranstaltungshalle:

Ausschussobfrau Simone Wachernig informiert weiter, dass es notwendig sein wird einen Nutzungsvertrag für die neue Veranstaltungshalle über den Ausschuss auszuarbeiten.

Ergänzend dazu klärt der Bürgermeister auf, dass die grobe Ausarbeitung seitens des Amtes vorgenommen wird und man hier zwei Säulen unterscheiden müsse. Einmal die Nutzung der Turnsäle vorwiegend für die Angebote der Gesunden Gemeinde und einmal die Veranstaltungshalle an sich. Wir werden sicherlich nichts verdienen, jedoch sollte zumindest Miete und Reinigungspauschale abgedeckt sein und klar sein, was vom Schulinventar könne genutzt werden und vor allem für welche Art von Veranstaltungen?

Es folgt eine kurze Diskussion unter den Ausschussmitgliedern und werden auch die Modelle der Gemeinden Moosburg, Micheldorf und Guttaring angesprochen. Allen ist klar, dass die Ausarbeitung des Nutzungsvertrages kein Leichtes wird, dennoch unumgänglich ist.

Schüleröffnung:

Abschließend informiert der Bürgermeister noch zu den Fortschritten des Schulumbaus und gibt bekannt, dass die Eröffnungsfeier voraussichtlich auf den 24. Oktober verschoben wird, damit auch wirklich die letzte Leiste angebracht ist. Die Bestätigung des Termins von Bezirkshauptfrau Mag. Dr. Egger ist jedoch noch ausständig.

Kein weiteres Vorbringen.
Sitzungsende: 20:03 Uhr

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss.

ANTRAG: Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 22.07.2025 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

c) des Kontrollausschusses vom 22.09.2025

Berichterstatter: Ausschussobmann-StV. GR Edwin Lassernig

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, GR Edwin Lassernig, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung, gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand

2) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung. Kassenstand:
€ 1.197.287,00

3) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung.

4) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände

Die aktuellen Rück- und Außenstände werden von Gemeindemitarbeiter Harald Jussel erläutert und den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht. Gemeindemitarbeiter H. Jussel informiert über „zwei Fälle“ und werden diese besprochen.

Wenn man die „Experten“ nicht berücksichtigt, liegen die Rück- und Außenstände unter € 1.000,--

5) Prüfung der Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung-

6) Allfälliges

Über das Bildungszentrum wird kurz diskutiert – Fertigstellung, Eröffnungstermin (14.11.2025, 13:00 Uhr) Nutzungsordnung usw.

Nach Vorliegen der Endabrechnung soll der Kontrollausschuss in einer der nächsten Sitzungen eine entsprechende Überprüfung vornehmen.

GR Georg Kraßnitzer urgiert das Austauschen der kaputten Kanaldeckel an den Verbindungsstraßen – wie vom Infrastrukturausschuss vorgeschlagen.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss.

ANTRAG: Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 22.09.2025 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

4) I. Nachtragsvoranschlag 2025

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der von Amts wegen erstellte Nachtragsvoranschlag wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 15.10.2025 behandelt. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages einschließlich der textlichen Erläuterungen lag in der Zeit vom 16.10.2025 bis 23.10.2025 zur öffentlichen Einsicht auf und wurde auch im Internet bereitgestellt.

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag wurde von der Gemeindeaufsichtsbehörde am 13.10.2025 geprüft und für in Ordnung befunden.

Beim Ergebnisvoranschlag 2025 erhöhen sich die Erträge von € 5.635.500 auf € 6.082.600 und die Aufwendungen von € 5.572.300 auf € 5.813.200.

Beim Finanzierungsvoranschlag 2025 erhöhen sich die Einzahlungen von € 4.678.200 auf € 9.502.100 und die Auszahlungen von € 4.564.300 auf € 12.501.500.

Al Helmut Hoi berichtet noch ausführlich zum Nachtragsvoranschlag. Es ist sehr erfreulich, dass alle freiwilligen Leistungen/Förderung aufrechterhalten werden konnten und dass der I. Nachtragsvoranschlag trotz der allgemein bekannten schwierigen Finanzlage wiederum ausgeglichen vorgelegt werden konnte.

Der Stadtrat vom 15.10.2025 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 – Verordnung – inklusive der textlichen Erläuterungen möge in der vorliegenden Form vom Gemeinderat beschlossen werden.

BESCHLUSS: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 23. Oktober 2025, Zahl: 902-1/2025-ho, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.009.100
Aufwendungen:	€ 5.813.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 73.500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 269.400
--	-----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.502.100
Auszahlungen:	€ 12.501.500

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -2.999.400
---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pirolt



Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

siehe § 8 K-GHG

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Einarbeitung der finanziellen Entwicklung seit dem Beschluss des Voranschlages (19.12.2024) in den Gemeindehaushalt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Die Lage der Gemeindehaushalte ist nach wie vor angespannt und schwierig. Die Umlagenbelastungen durch das Land Kärnten steigen weiter und die Ertragsanteile des Bundes stagnieren weit unter dem Niveau von 2022!

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag ist das Ergebnis einer äußerst sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Finanzpolitik und Finanzführung. Somit ist es möglich, trotz großer Investitionen und vielen freiwilligen Leistungen, den Haushaltsausgleich zu halten und auch große Projekte, wie das Generationenprojekt „Bildungszentrum“ umzusetzen.

Der Ergebnisvoranschlag ist positiv, das negative Ergebnis im Finanzierungsvoranschlag resultiert ausschließlich aus dem investiven Einzelvorhaben „Bildungszentrum, Projektanteil Stadtgemeinde“ und den finanziellen Verschiebungen innerhalb der Haushaltsjahre 2024 und 2025. Die Finanzierungsrechnung 2024 ergab einen Überschuss in Höhe von rund € 3.000.000, dies gleicht sich jetzt im Haushaltsjahr 2025 wieder aus; ansonsten ist der Finanzierungsvoranschlag 2025 ausgeglichen.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.009.100
Aufwendungen:	€ 5.813.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 73.500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 269.400

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.502.100
Auszahlungen:	€ 12.501.500

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -2.999.400

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

siehe Punkt 3

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

nicht erforderlich

5) Förderungsvertrag Stadtgemeinde Straßburg/Pfarre Gunzenberg

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Nach erfolgter Förderzusage durch Landesrat Ing. Daniel Fellner (BZ a.R.) hat der Bauamtsleiter der Diözese Gurk, Baumeister Dipl.Ing. Ruprecht Obernosterer, der Stadtgemeinde Straßburg eine Fördervereinbarung in Vorlage gebracht, welche vom Gemeinderat beschlossen werden müsste, damit die im Vertrag angeführten € 3.000,-- abberufen werden können.

Gegenstand des Förderungsvertrages sind Restaurierungsmaßnahmen im Innenraum der Pfarrkirche Gunzenberg.

Der Stadtrat vom 24.09.2025 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Förderungsvertrag annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Straßburg,
vertreten durch den Bürgermeister Franz Pirolt**

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

**der Pfarre Gunzenberg,
vertreten durch die Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt**

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Objekt: Pfarrkirche
Maßnahme: Nachsorge Innenraum – Restaurierungsmaßnahmen

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 3.000,00

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	21.100,00	78,15
Bedarfszuweisungsmittel iR	€		
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	3.000,00	11,11
Sonstige Mittel: Bundesdenkmalamt	€	2.900,00	10,74
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	27.000,00	100%

3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 21.100,00 im Ausmaß von 78,15 % finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss

von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die in Art 107 Abs 1 AEUV normierten Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen, da diese Förderung zu keiner Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedsstaaten führt. Zudem wird durch diese Maßnahme im Sinne des Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV die Erhaltung des kulturellen Erbes gefördert.

4.1. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 6.2.

4.2. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

6. Einstellung und Rückerstattung:

- 6.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
 - e) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
 - f) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.
- 6.2. Tritt einer der oben (6.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7. Datenschutz:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um

Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
 - b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.
- 7.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

8. Allgemeine Bestimmungen:

- 8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 8.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....Straßburg, am 23.10.2025.....



Fertigung durch die Gemeinde:

BGM Franz Pirolt

GV Ewald Stoderschneid

GR Gernot Lachowitz

Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2025, Zahl: 004-3/2025/3-ho/R.....

Fertigung durch [Förderungswerber]:

Bauabteilung
.....
des bischöflichen Gurker Ordinariates
9020 Klagenfurt - Mariannengasse 2

6) Bildungszentrum, Projektanteil Stadtgemeinde, Darlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Mittelkärnten eG

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Für das investive Einzelvorhaben „Bildungszentrum – Projektanteil Stadtgemeinde“ gibt es einen aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan in Höhe von € 8.603.800,--. Eine Position innerhalb dieses Finanzierungsplanes ist die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 602.000,--.

Für diese Darlehensaufnahme wurden Angebote eingeholt, die Raiffeisenbank Mittelkärnten eG ist sowohl bei der Fixzinsvariante als auch bei der variablen Zinsvariante Bestbieter.

Der Stadtrat hat sich in seinen Sitzungen vom 24.09.2025 und 15.10.2025 mit diesem Thema eingehend befasst und sich für die variable Zinsvariante entschieden.

Der Stadtrat vom 15.10.2025 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Darlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Mittelkärnten eG annehmen und beschließen.

Gemäß § 104 der K-AGO ist für diese Darlehensaufnahme die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



Raiffeisenbank Mittelkärnten eG

GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT17 3947 5000 2624 1448

Dem Darlehensnehmer **Stadtgemeindeamt Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Mittelkärnten eG nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 602.000,-- für Bildungszentrum Straßburg – Projektanteil Stadtgemeinde
Sollzinssatz 2,6 % p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung zum Ultimo (Juni, Dezember), erstmals am 31.12.2025, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,49 %-Punkte, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,01 %-Punkte ist aufzurunden. Änderungen unter 0,125 %-Punkte werden nicht durchgeführt.

Verzugszinssatz 5 % p.a.

Kontoführungsentgelt pro Abschlusstermin EUR 35,89

Rückzahlung in 40 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 19.500,-- jeweils am 30.6. und 31.12., beginnend mit 30.06.2026, Laufzeit bis 31.12.2045. Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Der Kreditgeber zeigt hiermit dem Kreditnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 und Abs. 5 Pfandbriefgesetz an, seine Forderungen aus diesem Vertrag („**Kreditforderung**“) der Raiffeisen Bank International AG, FN 122119m, („**RBI**“) als Emittentin von gedeckten Schuldverschreibungen, für deren Deckungsregister für solche gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen zur Verfügung zu stellen. Die RBI beabsichtigt die Kreditforderung in ihr Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen aufzunehmen. In diesem Fall wird die Kreditforderung unter Verwendung der Daten des Kreditvertrages in das Deckungsregister der RBI eingetragen und der Kreditgeber wird der RBI zu diesem Zweck Daten über den Kreditvertrag und den Kreditnehmer übermitteln.

Sobald die Kreditforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Kreditforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Kreditforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen.

Der Kreditnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Kreditgeber bzw. die RBI über den Zeitpunkt der Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, im eigenen Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls (bei einer zwischenzeitlichen Löschung aus dem Deckungsregister) mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.

Der Kreditnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Kreditforderung zu jedem vom Kreditgeber bzw. der RBI gewählten Eintragszeitpunkt in ein Deckungsregister der Raiffeisen Bank International AG, FN 122119m beim Handelsgericht Wien, Am Stadtpark 9, 1030 Wien zu.

Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Kreditforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Löschungen.

Diese Zustimmung wurde bei der Bemessung der Kreditkonditionen berücksichtigt. Weder eine Eintragung noch ein Unterbleiben der Eintragung in ein Deckungsregister führen zu einer Anpassung der Kreditkonditionen.



Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG St.Veit a. d. Glan vereinbart.

Genehmigung der Darlehensaufnahme:

Diese Darlehensaufnahme bedarf der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Rechtswirksamkeit dieses Darlehensvertrages ist durch die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 104 Abs 1a K-AGO 1998 aufschiebend bedingt. Gem. § 104 Abs 5 K-AGO 1998 dürfen bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit keine der Realisierung dieses Rechtsgeschäftes und sonstigen Maßnahmen dienenden Vollzugsakte vorweggenommen werden.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 71 K-AGO 1998 unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig).

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsschließung bzw. aufsichtsbehördlicher Genehmigung den vereinbarten Sollzinssatz entsprechend zu ändern, wenn sich die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse durch Erhöhung der Einlagenzinssätze oder der Bankrate oder der Mindestreserven oder durch Änderung der Bestimmungen über die Darlehensvergabe ändern.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

Der Darlehensgeber kann den aushaftenden Darlehensbetrag jederzeit aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Unabhängig davon ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hiezu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis. Weiters ermächtigt er die Bank auch zur Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen innerhalb der Bank und zu allgemein gehaltenen Auskünften über die wirtschaftliche Lage.
4. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Straßburg, 23.10.2025

Bürgermeister Franz Pirolt
Bürgermeister


Straßburg, 23.10.2025
Ort und Datum



Raiffeisenbank Mittelkärnten eG

Stadtrat Ewald Stoderschnig
Gemeindevorstandsmitglied


Gemeinderat Gernot Lachowitz
Gemeinderatsmitglied

Ort und Datum

Genehmigungsvermerk Aufsichtsbehörde

7) Zahnarztpraxis Hauptplatz 1, Mietvertrag mit Dr. Luca Träger

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Betreffend Zahnarztpraxis hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.07.2025 bereits einen positiven Grundsatzbeschluss gefasst.

Zwischenzeitlich konnten die Sanierungsarbeiten abgeschlossen werden und Dr. Luca Träger hat mit 06.10.2025 die Ordination eröffnet.

Der beiliegende Mietvertrag wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.10.2025 goutiert und einstimmig angenommen.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag mit Herrn Dr. Luca Träger annehmen und beschließen.
Der Mietgegenstand besteht aus den Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Stadtamtsgebäudes nordseitig im Ausmaß von 151,77 m², wie bisher von DDr. Siegfried Lassnig gemietet und genutzt.
Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2025 und wird auf 15 Jahre abgeschlossen.
Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von € 10,-- je m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Betriebskosten vereinbart. Der Mietzins ist wertgesichert zu entrichten. Für die Kalenderjahre 2025, 2026 bis einschließlich September 2027 ist kein monatlicher Mietzins zu entrichten.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, als Vermieterin einerseits und

Herrn Dr. Luca Träger, Zahnarzt, wohnhaft in 9210 Pörschach am Wörthersee, Gaisrückenstraße 10/9, als Mieter andererseits, am heutigen Tag wie folgt:

I. Mietgegenstand

1. Der Mietgegenstand besteht aus den Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Stadtsamtsgebäudes nordseitig im Ausmaß von 151,77 m², wie beiderseits bekannt und bisher von Herrn DDr. Siegfried Lassnig gemietet und genutzt.
2. Die Stadtgemeinde Straßburg vermietet an Herrn Dr. Luca Träger den unter Abs. 1 näher bezeichneten Mietgegenstand und Letzterer mietet denselben zur Ausübung einer zahnärztlichen Praxis darin.

II. Vertragsdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. November 2025 und wird auf 15 Jahre abgeschlossen.
2. Zur fristlosen Auflösung des Mietvertrages sind unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche berechtigt:
 - a) die Vermieterin, wenn
 - der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Zinses trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und Setzen einer dreitägigen Nachfrist in Verzug geraten sollte
 - der Mieter gegen Verpflichtungen, die sich für ihn aus diesem Vertrag ergeben, verstößt
 - über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden sollte
 - b) der Mieter, wenn die Vermieterin die beruflichen Interessen des Mieters beeinträchtigt

Sollte der Mieter vor Ablauf der 15jährigen Vertragsdauer das Mietverhältnis auflösen, aus

welchen Gründen immer (ausgenommen Tod oder Berufsunfähigkeit), so gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

III. Mietzins

1. Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von € 10,00 je m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) vereinbart. Für die Kalenderjahre 2025, 2026 bis einschließlich September 2027 ist kein monatlicher Mietzins zu entrichten.
2. Der Mietzins ist jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats auf ein Konto der Vermieterin zur Einzahlung zu bringen.

IV. Wertsicherung

Der Mietzins ist wertgesichert zu entrichten. Als Grundlage für die Wertsicherung wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex vereinbart, wobei als Ausgangsgrundlage die Indexzahl für den Monat Oktober 2027 vereinbart wird.

V. Investitionen des Mieters

Diese bleiben im Eigentum des Mieters.

VI. Gewährleistung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in gutem Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung desselben in einem guten und gereinigten Zustand an die Vermieterin zu übergeben (als Zahnarztpraxis).
2. Die Vermieterin hat das Gebäude des Geschäftshauses angemessen gegen Brandschaden zu versichern. Die Versicherung der vom Mieter in das Mietobjekt einzubringenden Investitionen und Einrichtungen ist Sache des Mieters, sodass der Vermieterin für Schadensereignisse an diesen Sachen keine Haftung trifft.

VII. Bauliche Veränderungen und Reparaturen

1. Innerhalb des Mietobjektes ist es dem Mieter nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten durchzuführen. Zu solchen

Veränderungen zählen nicht Wasser-, Sanitär-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsinstallationen sowie die Installation von Klimaanlage.

2. Der Mieter ist berechtigt, an der Außenfläche des Mietobjektes neben dem Eingang im Parterre in angemessener Größe ein Namensschild mit einem auf die Ausübung einer zahnärztlichen Praxis im Mietobjekt hinweisenden und die für die Praxis vorgesehenen Öffnungszeiten beinhaltenden Hinweise auf seine Kosten und in Absprache mit der Vermieterin anzubringen.
3. Die Vermieterin ist verpflichtet, auf ihre Kosten alle für die Erhaltung des Geschäftshauses in ordentlichem Bauzustand notwendigen Aufwendungen, insbesondere am Dach und an den tragenden Teilen des Hauses durchzuführen, die nicht den Mietgegenstand allein betreffen und an diesem auftretende Schäden zu beheben.
4. Barrierefreiheit ist Angelegenheit der Vermieterin.

VIII. Änderung des Gebrauchs

Jedes Abgehen des Mieters von der Benützung des Mietgegenstandes als zahnärztliche Praxis bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

IX. Betriebs- und Nebenkosten

1. Der Mieter hat sämtliche mit der Benützung des Mietgegenstandes verbundenen Betriebs- und Nebenkosten zu tragen. Die Kosten für Versicherung, Grundsteuer und Stiegenhausbeleuchtung werden von der Vermieterin anteilmäßig verrechnet.
2. Die Kosten für Wasser, Strom und Beheizung des Mietobjektes werden durch einen Zähler ermittelt und direkt von der verrechnenden Stelle dem Mieter vorgeschrieben. Die Kosten der Müllabfuhr und Kanalisation werden von der verrechnenden Stelle direkt dem Mieter vorgeschrieben.

X. Besichtigungsrecht

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt außerhalb der Ordinationszeiten in Begleitung des Mieters oder einer von ihm namhaft gemachten Person zu betreten, wobei dieses Recht von der Vermieterin niemals zur Schikane ausgeübt werden darf und eine vorherige Anmeldung zu erfolgen hat.

XI. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Demnach verpflichten sich beide Vertragsteile wechselseitig, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

XII. Rechtsmittelverzicht

Die Parteien verzichten auf Rechtsmittel diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht St. Veit an der Glan vereinbart.

XIV. Schriftform

Die Vertragsparteien stellen fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Erlangung der Wirksamkeit der Schriftform.

XV. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung und Beurkundung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen je zur Hälfte zu Lasten der Vermieterin und des Mieters.

XVI. Schlussbestimmungen

Die Urschrift dieses als gemeinschaftliche Urkunde errichteten Vertrages behält die Vermieterin. Der Mieter erhält eine Abschrift.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich um ein Bestandsobjekt handelt, für das die Bestimmungen des derzeit geltenden Mietrechtsgesetzes ausgenommen sind und auch die Bestimmungen des Aufwandsersatzes des Mieters gegenüber der Vermieterin nicht anwendbar sind.

Kündigungsrechtliche Bestimmungen, soweit sie die Beendigung des Bestandsverhältnisses betreffen, finden keine Anwendung.

Straßburg, den 23.10.2025



Bürgermeister Franz Pirolt

Stadtrat Ewald Stoderschmig



Gemeinderat Gernot Lachowitz

.....
Dr. Luca Träger
(Mieter)

.....
(Vermieterin)

Beschlossen in der Sitzung des
Gemeinderates am 23.10.2025!

Zu den nachstehenden Tagesordnungspunkten 8 und 9 gab es in den Sitzungen des Stadtrates vom 24.09.2025 und 15.10.2025 ausführliche Beratungen und Diskussionen. Da es diesmal für beide Wohnungen mehrere BewerberInnen gibt, gab es im Stadtrat auch unterschiedliche Meinungen und Auffassungen; es konnte keine Einstimmigkeit erreicht werden.

8) Wohnhaus Hauptstraße 36, Wohnung 2. OG – Ost, Mietvertrag mit der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH

Berichtersteller: Bürgermeister Franz Pirolt

Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass im Stadtrat hier keine Einstimmigkeit erzielt wurde. Bedauern deshalb, weil Pflegeheime heute zu 100% eine „kritische Infrastruktur“ darstellen. Aufgrund der aktuellen Personalsituation in den Heimen ist es sehr schwierig den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Bgm. Franz Pirolt berichtet, dass er auf 20 Jahre Erfahrung als Vorstand u.a. beim Sozialhilfverband St. Veit (120 Betten), Pflegeheim St. Salvator (80 Betten) und AVS (ca. 1500 Mitarbeiter – Betreuung vom Kleinkind bis zu Sterbebegleitung) zurückblicken kann.

Vor 20 Jahren war der Betreuungsschlüssel für das Pflegepersonal in den Pflegeheimen 1 : 3 (1 Mitarbeiter – 3 zu Pflegenden) jetzt bei 1 : 2,3 oder 1 : 2,1, d.h. man braucht jetzt ca. 1/3 mehr Pflegepersonal für dieselbe Anzahl der zu Pflegenden. Durch die „Coronapandemie“ hat sich die Situation nochmals verschlechtert und sich bis heute kaum erholt. Mittlerweile bedienen sich die Pflegeheime von „Personalrekrutierungsagenturen“ um erforderliche Mitarbeiter zu finden – diese stammen meistens aus dem ehemaligen Osten und auch darüber hinaus. Hier hat auch die Gesellschaft als solche allgemein eine Verantwortung aber auch die Gemeinde. Die Pflegeheime bekommen derzeit ca. € 3.250,--/Pflegebett als Sockelbetrag. Der Unterschied vom KM Pflegebetrieb Straßburg zum Sozialhilfverband ist, dass der Sozialhilfverband, wenn er damit nicht das Auslagen findet, die Gemeinden am Jahresende eine Abrechnung bekommen und der Abgang zu ersetzen ist – die KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH kann dies nicht machen.

Zum Zeitpunkt der Stadtratsitzung ist man von zwei privaten, jungen, aktiven Wohnungswerbern ausgegangen – diese haben alle Möglichkeiten das Leben selbst zu gestalten. Im Pflegeheim leben derzeit 58 Personen die zu 100% auf Hilfe angewiesen sind, davon viele aus der näheren Umgebung und der Gemeinde selbst.

Im vorliegenden Schreiben der Feuerwehr, welches auch respektiert wird, wird hingewiesen, dass die Wohnungen im Rüsthaus bevorzugt den Feuerwehrmitgliedern vermietet werden sollten. 50% der Wohnungen sind derzeit auch von Feuerwehrmitgliedern belegt. In der Angelobungsformel der Feuerwehr steht u.a. „dass man den Schwachen helfen sollte“ - in dem Fall könnte man auch den Moment erkennen, im Heim einen reibungslosen Betrieb zu ermöglichen - könnte man das auch unterstützen. Es geht hier nicht um jemanden zu Schaden, sondern um die Abläufe für den Heimbetreiber leichter zu gestalten.

Bgm. Franz Pirolt ersucht um Diskussion/Wortmeldungen:

StRt Ewald Stoderschmig: Ich bin auch froh, dass es das Pflegeheim in Straßburg gibt, es ist aber nicht so, dass es keine Unterbringungsmöglichkeit für das Pflegepersonal gibt – es gibt in Glödnitz eine Unterkunft eines Straßburger Unternehmers. Das Personal kann mit dem Bus des Pflegeheimes von und zur Arbeit gebracht werden. Einige Plätze sind auch in Straßburg zur Verfügung (Liedingerwirt). Wir müssen schon auch auf unsere Jugend schauen und dass diese günstige Startwohnungen bekommen. Das Pflegepersonal wird nicht mit HWS gemeldet und zählt daher auch für unsere Bevölkerungszahl nicht.

GR Simone Wachernig: Die Fahrten mit dem Bus nach Glödnitz macht zum Großteil der Hausmeister in seiner Freizeit. In St. Veit/Glan ist die Situation mit dem Personal nicht besser, hier hat der Bürgermeister aber auch für dringend notwendiges Pflegepersonal eine Wohnung zur Verfügung gestellt. In Straßburg gibt es derzeit auch noch etliche freie, passende Wohnungen für jungen Menschen. Zum Vorliegenden Schreiben des Feuerkommandanten wird angemerkt, dass hier eine gewisse Befangenheit vorliege (eine Bewerberin ist die Tochter).

Bgm. Franz Pirolt: Es ist schon bewusst, dass die Personen derzeit untergebracht sind, es geht darum, eine Erleichterung für die KM Pflegebetrieb GmbH für die Zukunft zu erreichen. Die Abläufe sind derzeit sehr schwierig – es müssen in der Freizeit Personen aus dem Betrieb andere mit dem Bus von und zur Arbeit bringen. Das Fahrzeug steht daher mitunter in Glödnitz anstatt im Betrieb zu sein. Der Hauptgrund für die Anfrage ist die, dass die Abläufe für den Betrieb verbessert werden könnten. Der Fokus liegt bei den 58 zu Pflegenden im Heim.

GR Edwin Lassernig: Das Feuerwehrhaus gehört der Gemeinde, das ist seit jeher für die Feuerwehr da und das soll so bleiben, damit sie im Falle eines Einsatzes zur Stelle sind, das ist ganz wichtig. Genauso wie die Pfleger in der Nähe des Heimes wohnen sollten, müssen einige Feuerwehrleute im Feuerwehrhaus wohnen damit ein Einsatz rasch erledigt werden kann, das hat einen Sinn, das soll auch so bleiben. Wohnungsmöglichkeiten gibt es in Straßburg sehrwohl, beim Liedingerwirt gibt es noch freie Kapazitäten, das ehem. Leserhaus steht leer, das wäre zu kaufen oder zu mieten – hier wäre in sehr kurzer Entfernung eine Möglichkeit, das hätte für mich einen Sinn. Das Pflegepersonal leistet eine gute Arbeit und hat aber kein so schlechtes Einkommen – da ist schon eine Miete zumutbar.

Bgm. Franz Pirolt: Die Feuerwehr in Straßburg ist nicht schlecht bedient, alle kennen die Summen die bewegt werden. Fakt ist, dass das Gebäude nicht immer nur für Feuerwehrleute war. Viele Feuerwehrhäuser haben keine Wohnungen und funktionieren trotzdem.

StRt Ewald Stoderschmig: Mit 7 bis 8 Personen wären die Wohnungen überbelegt, die Wohnungen sind ja nicht allzu groß. Wenn jungen Leute aus Straßburg diese Wohnungen wollen – sollen sie diese auch bekommen.

Bgm. Franz Pirolt: Es sind insgesamt über 150 m² - das ist sicher zumutbar. Die KM Pflegebetrieb GmbH hat die Wohnungen besichtigt und mitgeteilt, dass diese wie sie sind ideal wären, es sind auch seitens der Gemeinde keine Sanierungen mehr erforderlich. Es ist jetzt auch nicht das Erste Mal, dass die KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH um Wohnungen angefragt hat, es wurden damals mehrere Möglichkeiten genannt (Seiser, Liedingerwirt, Swetina und Schlitzer).

GR Verena Schlitzer BA: Bei mir hat sich die KM Pflegebetrieb GmbH nie gemeldet – ich habe zwischenzeitlich sehr viel in das Haus investiert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen bringt Bgm. Franz Pirolt den gegenst. Antrag zur Abstimmung.

Der Stadtrat vom 15.10.2025 stellt mehrheitlich an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag mit der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH annehmen und beschließen.
Die KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH mietet die Wohnung im 2. Obergeschoss des Wohn- Rüsthauses Hauptstraße 36, Vermieter Marc Pöllinger, im Ausmaß von 70,24 m². Mietzins: € 225,-- mtl. inkl. 10% USt., wertgesichert, zuzüglich Betriebskosten. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2026.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 9 gegen 10 Stimmen nicht** angenommen.
(Die GR Mitglieder der ÖVP und SPÖ stimmen dagegen)

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, als Vermieterin einerseits und der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH, in 9341 Straßburg, Hauptstraße 51, als Mieterin andererseits wie folgt:

I. MIETGEGENSTAND

Die Vermieterin vermietet der Mieterin die im Hause 9341 Straßburg, Hauptstr.36, im 2. Obergeschoss, Tür Nr. 4, gelegene Wohnung im Gesamtausmaß von 70,24 m². Gleichzeitig wird der Mieterin das Mitbenützungsrecht der zum gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Einrichtungen nach den dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt. Der Mieterin werden von der Vermieterin auf die Mietdauer die vorhandenen Schlüssel ausgehändigt, darüber ist ein Aktenvermerk anzulegen.

II. VERTRAGSDAUER

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. Januar 2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zu den gesetzlichen Kündigungsfristen und –terminen aufgekündigt werden.
2. Zur fristlosen Auflösung des Mietvertrages ist die Vermieterin berechtigt, wenn die Mieterin mit der Zahlung des vereinbarten Mietzinses trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und Setzen einer dreitägigen Nachfrist in Verzug geraten sollte.

III. MIETZINS

1. Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von EURO 225,-- inkl. 10 % USt. (d.s. EURO 20,45) vereinbart.
2. Der Mietzins ist jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats auf ein Konto der Vermieterin zur Einzahlung zu bringen.

IV. WERTSICHERUNG

Der Mietzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Januar 2026 veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 10%, bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüberhinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung. Die neue Indexzahl ist die Basis der Errechnung der künftigen 10%-Stufe. Für die Geltendmachung der Wertsicherung gilt die 3jährige Verjährungsfrist.

V. INVESTITIONEN DES MIETERS

Diese bleiben im Eigentum der Mieterin.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand im guten Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung desselben in einem guten und gereinigten Zustand an die Vermieterin zu übergeben.

VII. BAULICHE VERÄNDERUNGEN UND REPARATUREN

Innerhalb des Mietobjektes ist es der Mieterin nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

VIII. BENUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für Wohnzwecke zu verwenden, uzv. für MitarbeiterInnen der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH.

IX. BETRIEBS- UND NEBENKOSTEN

1. Die Mieterin hat sämtliche mit der Benützung des Mietgegenstandes verbundenen Betriebs- und Nebenkosten zu tragen. Die Kosten für Versicherung, Grundsteuer, Stiegenhausbeleuchtung und Kanalisation werden von der Vermieterin anteilmäßig verrechnet.
2. Die Kosten für Strom, Beheizung und Wassergebühr des Mietobjektes werden durch einen Zähler ermittelt und direkt von der verrechnenden Stelle der Mieterin vorgeschrieben. Die Müllgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.

X. BESICHTIGUNGSRECHT

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt in Begleitung der Mieterin oder einer von ihr namhaft gemachten Person zu betreten, wobei dieses Recht von der Vermieterin niemals zur Schikane ausgeübt werden darf und eine vorherige Anmeldung zu erfolgen hat.

XI. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht St. Veit a. d. Glan vereinbart.

XII. KOSTEN UND GEBÜHREN

Alle mit der Errichtung und Beurkundung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zur Gänze zu Lasten der Mieterin.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Mieterin erklärt, sämtliche Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Die Urschrift dieses als gemeinschaftliche Urkunde errichteten Vertrages behält die Vermieterin. Die Mieterin erhält eine Abschrift.

Straßburg, den 23.10.2025

Vermieterin:

Mieterin:

(Bürgermeister Franz Pirolt)

(Stadtrat Ewald Stoderschnig)

(Gemeinderat Gernot Lachowitz)

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg am 23.10.2025 beschlossen.

9) Wohnhaus Hauptstraße 36, Wohnung 2. OG – West, Mietvertrag mit der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Siehe TOP 8)

Der Stadtrat vom 15.10.2025 stellt mehrheitlich an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag mit der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH annehmen und beschließen.
Die KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH mietet die Wohnung im 2. Obergeschoss des Wohn- Rüsthauses Hauptstraße 36, Vormieter Martin Müller, im Ausmaß von 82,56 m². Mietzins: € 270,-- mtl. inkl. 10% USt., wertgesichert, zuzüglich Betriebskosten. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2026.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 9 gegen 10 Stimmen nicht** angenommen.
(Die GR Mitglieder der ÖVP und SPÖ stimmen dagegen)

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, als Vermieterin einerseits und der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH, in 9341 Straßburg, Hauptstraße 51, als Mieterin andererseits wie folgt:

I. MIETGEGENSTAND

Die Vermieterin vermietet der Mieterin die im Hause 9341 Straßburg, Hauptstr.36, im 2. Obergeschoss, Tür Nr. 3, gelegene Wohnung im Gesamtausmaß von 82,56 m². Gleichzeitig wird der Mieterin das Mitbenützungsrecht der zum gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Einrichtungen nach den dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt. Der Mieterin werden von der Vermieterin auf die Mietdauer die vorhandenen Schlüssel ausgehändigt, darüber ist ein Aktenvermerk anzulegen.

II. VERTRAGSDAUER

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. Januar 2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zu den gesetzlichen Kündigungsfristen und –terminen aufgekündigt werden.
2. Zur fristlosen Auflösung des Mietvertrages ist die Vermieterin berechtigt, wenn die Mieterin mit der Zahlung des vereinbarten Mietzinses trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und Setzen einer dreitägigen Nachfrist in Verzug geraten sollte.

III. MIETZINS

1. Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von EURO 270,-- inkl. 10 % USt. (d.s. EURO 24,55) vereinbart.
2. Der Mietzins ist jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats auf ein Konto der Vermieterin zur Einzahlung zu bringen.

IV. WERTSICHERUNG

Der Mietzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Januar 2026 veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 10%, bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüberhinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung. Die neue Indexzahl ist die Basis der Errechnung der künftigen 10%-Stufe. Für die Geltendmachung der Wertsicherung gilt die 3jährige Verjährungsfrist.

V. INVESTITIONEN DES MIETERS

Diese bleiben im Eigentum der Mieterin.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand im guten Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung desselben in einem guten und gereinigten Zustand an die Vermieterin zu übergeben.

VII. BAULICHE VERÄNDERUNGEN UND REPARATUREN

Innerhalb des Mietobjektes ist es der Mieterin nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

VIII. BENUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für Wohnzwecke zu verwenden, usw. für MitarbeiterInnen der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH.

IX. BETRIEBS- UND NEBENKOSTEN

1. Die Mieterin hat sämtliche mit der Benützung des Mietgegenstandes verbundenen Betriebs- und Nebenkosten zu tragen. Die Kosten für Versicherung, Grundsteuer, Stiegenhausbeleuchtung und Kanalisation werden von der Vermieterin anteilmäßig verrechnet.
2. Die Kosten für Strom, Beheizung und Wassergebühr des Mietobjektes werden durch einen Zähler ermittelt und direkt von der verrechnenden Stelle der Mieterin vorgeschrieben. Die Müllgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.

X. BESICHTIGUNGSRECHT

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt in Begleitung der Mieterin oder einer von ihr namhaft gemachten Person zu betreten, wobei dieses Recht von der Vermieterin niemals zur Schikane ausgeübt werden darf und eine vorherige Anmeldung zu erfolgen hat.

XI. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht St. Veit a. d. Glan vereinbart.

XII. KOSTEN UND GEBÜHREN

Alle mit der Errichtung und Beurkundung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zur Gänze zu Lasten der Mieterin.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Mieterin erklärt, sämtliche Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Die Urschrift dieses als gemeinschaftliche Urkunde errichteten Vertrages behält die Vermieterin. Die Mieterin erhält eine Abschrift.

Straßburg, den 23.10.2025

Vermieterin:

Mieterin:

(Bürgermeister Franz Pirolt)

(Stadtrat Ewald Stoderschnig)

(Gemeinderat Gernot Lachowitz)

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg am 23.10.2025 beschlossen.

10) Allfälliges

Bgm. Franz Pirolt berichtet betr. Eröffnung Bildungszentrum (14.11.2025 13:00 Uhr), die Vorbereitungen laufen. Es sind noch einige Arbeiten zu vollenden. Die Kindergruppe wird nächste Woche in die neuen Räume siedeln.

Zur Anfrage von StRt Ewald Stoderschnig betr. Kinderspielplatz teilt Bgm. Franz Pirolt mit, dass dieser selbstverständlich noch gerichtet wird – derzeit ist es aber nicht möglich – das Gelände kann jetzt nicht betreten werden.

Kein weiteres Vorbringen.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 20.00 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stoderschnig', written over a light blue rectangular background.

Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:

Zusammenfassung

- 1) Begrüßung und Eröffnung** (Seite 1 bis 3)
- 2) Nachwahlen gem. § 26 K-AGO** (Seite 4)
- 3) Niederschriften – Kenntnisnahme**
 - a) des Gemeinderates vom 31.07.2025 (Seite 5)
 - b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 22.07.2025 (Seite 5 bis 6)
 - c) des Kontrollausschusses vom 22.09.2025 (Seite 7)
- 4) I. Nachtragsvoranschlag 2025** (Seite 8 bis 12)
- 5) Förderungsvertrag Stadtgemeinde Straßburg/Pfarre Gunzenberg** (Seite 13 bis 19)
- 6) Bildungszentrum, Projektanteil Stadtgemeinde, Darlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Mittelkärnten eG** (Seite 20 bis 23)
- 7) Zahnarztpraxis Hauptplatz 1, Mietvertrag mit Dr. Luca Träger** (Seite 24 bis 29)
- 8) Wohnhaus Hauptstraße 36, Wohnung 2. OG – Ost, Mietvertrag mit der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH** (Seite 30 bis 35)
- 9) Wohnhaus Hauptstraße 36, Wohnung 2. OG – West, Mietvertrag mit der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH** (Seite 36 bis 39)
- 10) Allfälliges** (Seite 40)